

Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe (Gewerbe) nach Verordnung (EU) 2023/2831¹

1. Antragsteller

Unternehmen:		Für das Unternehmen rechtsverbindlich handelnde Person:	
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort:	
Förderkennzeichen (FKZ), wenn bereits bekannt:		Kurtitel des Antrags:	

2. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als *ein einziges Unternehmen* im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2831 (nachfolgend: „De-minimis-Verordnung“) in den vergangenen drei Jahren² vor Antragstellung erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnung sind die Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

¹ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 2023/2831 vom 15.12.2023).

² Erläuterung: Bei dem für die Zwecke der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 zugrunde zu legenden Zeitraum von drei **Jahren** handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum (vgl. Erwägungsgrund 11 der De-minimis-VO). Dies bedeutet, dass bei jeder neuen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen herangezogen werden. Aus Gründen der Praktikabilität gilt als Endpunkt der drei Jahre der Tag der Antragstellung. Von diesem Zeitpunkt sind taggenau drei Jahre zurückzurechnen.

Beispiel: Der Antrag auf Zuwendung datiert vom **15. März 2024**. Von diesem Zeitpunkt sind drei Jahre taggenau zurückzurechnen. Startpunkt der drei Jahre ist damit der **15. März 2021**.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen keine Berücksichtigung.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen in den vergangenen drei Jahren gewährt wurden, berücksichtigt werden, wenn es darum geht zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des Höchstbetrags nach Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung (*derzeit 300 000 EUR in einem Zeitraum von drei Jahren*) führt. Vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährte De-minimis-Beihilfen gelten weiterhin als rechtmäßig.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

3. Erklärung zu De-minimis-Beihilfen

Hiermit bestätige ich, dass ich als ein **einziges Unternehmen** gemäß Ziffer 2 dieser Erklärung in den vergangenen drei Jahren:

- ☐ keine
- ☐ folgende

in der Anlage zur De-minimis-Erklärung aufgeführten Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung erhalten bzw. beantragt habe (Beantragte und noch nicht bewilligte De-minimis-Beihilfen sind besonders zu kennzeichnen):

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 2023/2831 vom 15.12.2023) (nachfolgend: „**De-minimis-Verordnung Gewerbe**“);
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU Nr. L 352 vom 24.12.2013, S. 9–17); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (Amtsblatt der EU Nr. L 2391/1 vom 5. Oktober 2023) (nachfolgend: „**De-minimis-Verordnung Agrar**“);
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (Amtsblatt der EU Nr. L 190 vom 28.6.2014, S. 45); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (Amtsblatt der EU Nr. L 2391/1 vom 5. Oktober 2023) (nachfolgend: „**De-minimis-Verordnung Fisch / Aquakultur**“);

- Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Amtsblatt der EU Nr. L, 2023/2832, vom 15. Dezember 2023) (nachfolgend: „*De-minimis-Verordnung DAWI*“).

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorstehenden Erklärung sowie in der Anlage gemachten Angaben wird hiermit versichert. **Es ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung der Zuwendung zur Folge haben können.**

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass meine/unsere in diesem Formular in den Ziffern 1 und 3 dieser Erklärung sowie in der Anlage zur De-minimis-Erklärung gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind.

Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt. Ich bin/Wir sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine nachträgliche Änderung der vorgenannten Angaben mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

1. De-minimis Beihilfen (in den letzten drei Jahren vor Antragstellung erhalten bzw. beantragt):

Lfd. Nr.	Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes (gemäß Ziffer 2 dieser De-minimis-Erklärung)	Datum des Zuwendungsbescheides/Vertrags <i>(bzw. Datum der Beantragung sofern noch kein Bescheid vorliegt – bitte als Antrag kennzeichnen)</i> (TT.MM.JJJJ)	Beihilfegeber	Aktenzeichen	De-minimis-Beihilfen Bitte jeweils zutreffende De-minimis-Beihilfe ankreuzen:				Form der Beihilfe <i>(z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)</i>	Beihilfebetrug in EUR
					Gewerbe	Agrar	Fisch/Aquakultur	DA-WI		
1					☐	☐	☐	☐		
2					☐	☐	☐	☐		
3					☐	☐	☐	☐		
4					☐	☐	☐	☐		
5					☐	☐	☐	☐		
6					☐	☐	☐	☐		
7					☐	☐	☐	☐		
8					☐	☐	☐	☐		
9					☐	☐	☐	☐		
10					☐	☐	☐	☐		
11					☐	☐	☐	☐		
12					☐	☐	☐	☐		
13					☐	☐	☐	☐		
14					☐	☐	☐	☐		
15					☐	☐	☐	☐		

2. Angaben zur Kombination von Beihilfen:

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren Förderungen (**nicht** De-minimis-Beihilfen) für das gleiche Projekt kombiniert:

☐ nein

☐ ja, Kombination mit folgenden weiteren Förderungen für das gleiche Projekt: